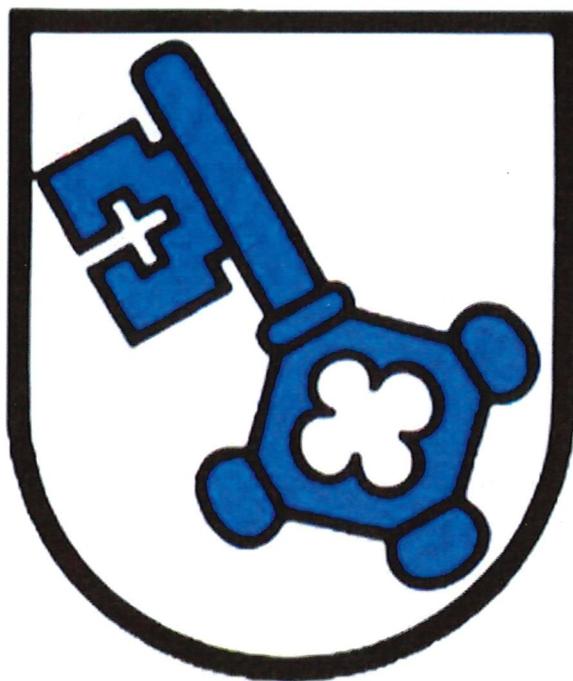


EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Gebührenreglement

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 10. Juni 2024
Inkraftsetzung: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND..... | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE..... | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 7 |
| BAUWESEN | 9 |
| Baugesuche und Voranfragen | 9 |
| Baukontrolle | 10 |
| Weitere Aufwendungen | 11 |
| Nachführung des Vermessungswerkes | 12 |
| LIEGENSCHAFTEN UND MOBILIAR DER GEMEINDE..... | 12 |
| STEUERWESEN | 12 |
| DATENSCHUTZ | 12 |
| VERSCHIEDENES | 12 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 13 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 14 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

| | |
|-------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|----------|---|--|
| Erbrecht | Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung, Aufnahme Siegelungsprotokoll | keine |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | CHF 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Kopie, Abschrift | CHF 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | CHF 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Aufwandgebühr I |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Effektive Drittkosten + Aufwandgebühr II |
| | ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr II |
| | ¹⁰ Testamentseröffnung durch Notar (auf Wunsch der Erben oder auf Anordnung des Gemeinderates) | Effektive Drittkosten + Aufwandgebühr I |

| | |
|--|-----------------|
| ¹¹ Willensvollstreckerbescheinigung | CHF 20.-- |
| ¹² Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar | CHF 80.-- |
| ¹³ Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen | Aufwangebühr II |
| ¹⁴ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.-- |

Einwohnerkontrolle

| | | |
|-----------|--|--|
| | Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV; BSG 122.161) |
| | ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GEbV-AIG; BSG 122.26) |
| Zeugnisse | Art. 17 ¹ Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestuerten Handänderungssteuer | CHF 20.-- |
| | ² Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen | CHF 10.-- |
| Auskünfte | Art. 18 ¹ Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle (Adress- und Personalienauskünfte) | CHF 15.-- |
| | ² Listenauskünfte für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder Region | kostenlos |
| | Art. 19 Lebensbescheinigung | kostenlos |
| | Art. 20 Personalienkontrolle für Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises | kostenlos |

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Einbürgerungen | Art. 21 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| | ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG | Aufwandgebühr II reduziert um 50 % |
| | ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG | kostenlos |
| Ortspolizeiwesen | | |
| Gesundheitswesen | Art. 22 ¹ Desinfektionen | Aufwandgebühr II + Drittkosten |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 31 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung, Erneuerung oder Erweiterung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II | |
| ⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebes | Aufwandgebühr II | |
| Prostitutionsgewerbe | Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 31 ff. |
| | ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG | Aufwandgebühr I |
| | ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG | Aufwandgebühr II |
| Geldspiel, Handel und Gewerbe | Art. 25 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG | Aufwandgebühr II |
| | ² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV | Aufwandgebühr II |

| | | |
|--------------------------------------|---|-----------------|
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 26 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | CHF 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: | |
| | – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag | CHF 00.50 |
| | – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag | CHF 00.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr) | |
| | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | |
| Fundbüro | Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen | kostenlos |
| Leumundszeugnis | Art. 28 Leumundszeugnis | CHF 50.-- |
| Hundetaxe | Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes | |
| | ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. | |
| | ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. | |
| Exmission | Art. 30 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). | Aufwandgebühr I |
| | ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten. | |

Bauwesen**Baugesuche und Voranfragen**

| | | |
|--|---|---|
| Bauvoranfragen | Art. 31 Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheides des Gemeinderates | Aufwandgebühr II |
| Eingabe im System eBau | Art. 32 Eingabe des Gesuchs im System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in | Aufwandgebühr I |
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 33 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II + Drittkosten |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | CHF 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 34 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | CHF 50.-- |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle prüfung | Art. 35 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | CHF 20.-- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht |
| | ³ - Abfassen der Publikation - Publikationskosten | CHF 50.-- Effektive Drittkosten |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | CHF 50.-- pro Brief |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz | Effektive Drittkosten Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) |

| | | |
|---|---|---|
| | c) Strassenanschluss Gemeindestrasse | CHF 30.-- |
| | d) Strassenanschluss Kantonsstrasse | Effektive Drittkosten |
| | e) Beanspruchung Strassenterrain | CHF 30.-- |
| | f) Brandschutz | Effektive Drittkosten |
| | g) Energietechnischer Massnahmennachweis | Effektive Drittkosten |
| | h) Wasseranschluss | Effektive Drittkosten |
| | i) Elektrizitätsanschluss | Effektive Drittkosten |
| | j) Weitere Amts-/Fachberichte (Heimatschutz, Spezialisten, etc.) | Effektive Drittkosten |
| Beratung und Antragstellung | Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 35 Abs. 7 Gebührenreglement |
| | ⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten) | Aufwandgebühr II |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 38 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | CHF 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 39 Bewilligung eines Gesuches um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | CHF 50.-- |
| Kontrollen | Art. 41 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II; bei Beizug von Spezialisten gemäss ausgewiesenen Drittkosten |

| | | |
|------------|--|--|
| | ² Schnurgerüstabnahme durch Geometer | Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet |
| | ³ Nachkontrollen bei Beanstandungen | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw. | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen | Aufwandgebühr II |

Weitere Aufwendungen

| | | |
|-------------------------------|--|--------------------------------------|
| Planung | Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
| Sonderaufwand | Art. 45 Sonderaufwand für Begehungen, Besprechungen, Aktenbereitstellung, Beratung allgemein | Aufwandgebühr II |

Nachführung des Vermessungswerkes

| | | |
|-------------|--|--|
| Nachführung | Art. 46 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996 durch Geometer | Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet |
|-------------|--|--|

Liegenschaften und Mobilar der Gemeinde

Art. 47 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften sowie deren Gebühren

Verordnung betreffend Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 48 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG

CHF 10.--

² Registernachschlag | Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 49 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I, mindestens CHF 10.--

³ Angaben aus dem Bewertungsprotokoll oder Unterlagen für Verkehrswertschätzungen

Aufwandgebühr I, mindestens CHF 10.--

Datenschutz

Art. 50 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 51 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 52 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 53 ¹ 1. Mahnung | Kontoauszug

gebührenfrei

² 2. Mahnung

CHF 20.--

³ Verfügung

CHF 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührenverordnung **Art. 54** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
- Übergangsbestimmung **Art. 55** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 56** ¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 5. März 2019 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



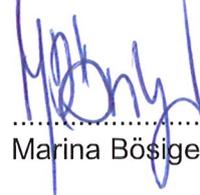
Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 9. Mai 2024 bis 7. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und 20 vom 8. Mai 2024 und 16. Mai 2024 publiziert.

Walliswil bei Wangen, 29. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin:



.....
Marina Bösiger